

RICHTLINIE

der Steiermärkischen Landesregierung für die Entschädigung von Umsatzeinbußen bei der Zuchtrindervermarktung aufgrund Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Zuchtrinder-Richtlinie)

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3. des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 idgF und § 6 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“, sowie aufgrund der „Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ erlassen und gilt vorbehaltlich einer allfälligen ähnlichen Regelung des Bundes:

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist es, die aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie bedingten Umsatzeinbußen abzufedern und über die Vermittlungstätigkeit der Rinderzucht Steiermark eG den Handel von Zuchtrindern zwischen den Landwirten sowie den Export von Zuchtrindern zu forcieren.

Das Abhalten von Zuchtrinderversteigerungen ist aufgrund der Beschränkungen erschwert, auch Zuchtrinderexporte sind stark eingeschränkt. Es soll sichergestellt werden, dass die Zuchtrindervermarktung in der Steiermark aufrechterhalten werden kann und ein Absturz der Preise verhindert wird.

2. Entschädigungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt Entschädigungen für weibliche Zuchtrinder, die über Vermittlungstätigkeit der Rinderzucht Steiermark zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

Folgende Kategorien werden entschädigt:

- Kühe und trächtige Kalbinnen
- Jungrinder (>6 Monate und nicht trächtig)

3. Entschädigungswerber/-in:

Entschädigungswerber/-innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

4. Art und Höhe der Entschädigung:

Inlandsvermarktung:

Die Entschädigung für vermittelte, über eine Versteigerung vermarktete oder bei einer Versteigerung aufgetriebene und nicht vermarktete (da kein Gebot vorhanden) Kühe und trächtige Kalbinnen beträgt 200 EUR je Tier für den Landwirt, der das Tier verkauft bzw. auftreibt.

Die Entschädigung für vermittelte, über eine Versteigerung vermarktete oder bei einer Versteigerung aufgetriebene und nicht vermarktete (da kein Gebot vorhanden) Jungrinder beträgt 150 EUR je Tier für den Landwirt, der das Tier verkauft bzw. auftreibt.

Von der Entschädigung ausgeschlossen sind jene Kühe und trächtigen Kalbinnen, die trotz eines Gebotes von > 1.500 EUR vom Verkäufer nicht abgegeben wurden und jene Jungrinder, die trotz eines Gebotes von > 750 EUR vom Verkäufer nicht abgegeben wurden.

Exportvermarktung:

Die Entschädigung für in den Export vermarktete Kühe und trächtigen Kalbinnen beträgt 200 EUR je Tier, für den Landwirt, der das Tier verkauft.

Die Entschädigung für in den Export vermarktete Jungrinder beträgt 150 EUR je Tier, für den Landwirt, der das Tier verkauft.

5. Betroffener Zeitraum für Entschädigung:

Die Entschädigung kann für Einbußen im Zeitraum von 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 beantragt werden.

Sollten weitere Marktirritationen betreffend den Entschädigungsgegenstand – durch die COVID-19-Pandemie verursacht – auftreten, welche vom Leiter der Abteilung Tiere der Landwirtschaftskammer Steiermark festgestellt wurden, können Entschädigungen aufgrund dieser Richtlinie, vorbehaltlich des Vorhandenseins der budgetären Mittel, bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

6. Entschädigungsvoraussetzungen:

Teilnahmeberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Steiermark gelegen sind.

Die Zuwendung kann nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen (inklusive Zinszuschüssen) darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

¹

7. Abwicklung:

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Rinderzucht Steiermark eG betraut.

Die Abwicklung erfolgt zur Gänze online. Die Rinderzucht Steiermark eG kann dazu Hilfestellung leisten.

→ Die Antragsteller/-innen haben bis zum 7. Juli 2020 bei der Rinderzucht Steiermark eG einen Antrag samt Verpflichtungserklärung mit ausgefüllter De-minimis-Erklärung online einzubringen.

→ Die Rinderzucht Steiermark eG kontrolliert den Antrag und überprüft auf Basis der Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers im Zuge der Auszahlung der Entschädigung das Einhalten der De-minimis-Obergrenze.

→ Auf Basis dieser Aufstellung wird den Entschädigungswerber/-innen die Entschädigung nach Ablauf des Entschädigungszeitraumes auf ihr Konto überwiesen.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat die Rinderzucht Steiermark eG zur Auszahlung gekommene Entschädigungen zu reduzieren oder zurückzufordern.

Die Rinderzucht Steiermark eG hat der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft nach vollständiger Abwicklung der Entschädigungsmaßnahme für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 einen Verwendungsnachweis und fachlichen Bericht bis spätestens 31. Oktober 2020 vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Entschädigungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten der Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.

¹ Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.

8. Antragstellung der abwickelnden Stelle:

Die Rinderzucht Steiermark eG stellt bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft nach Ablauf des Entschädigungszeitraumes einen Antrag für die Abwicklung der gegenständlichen Entschädigung für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020.

9. Finanzierung:

Die Mittel zur Abwicklung der Maßnahme werden unmittelbar nach Antragstellung gemäß Punkt 8. auf das von der Rinderzucht Steiermark eG angegebene Konto überwiesen.

10. Datenschutz:

Das Land Steiermark und die Rinderzucht Steiermark eG sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Entschädigungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Entschädigung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at> sowie der Rinderzucht Steiermark eG <https://www.rinderzucht-stmk.at/datenschutzinformation.html>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Entschädigungsgegenstand, die Art und die Höhe der Entschädigungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank und in Förderungsberichten veröffentlicht werden.

11. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01. April 2020 in Kraft und mit 31.12.2020 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 7. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

Bei Feststellung von weiteren Marktirritationen gemäß Punkt 5. dieser Richtlinie wird der gesamte Abwicklungszeitraum entsprechend ausgedehnt. Diesfalls tritt die gegenständliche Richtlinie mit 30.06.2021 außer Kraft.

11. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.